



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Aufhebung der Anordnung der Testung der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen

Das Landratsamt Ansbach erlässt gemäß § 28 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), sowie § 9 Absatz 2 Ziffer 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) am 17. Mai 2021 folgende für das Gebiet des Landkreises Ansbach geltende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ansbach vom 27. März 2021 zur Anordnung der Testung der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 18. Mai 2021.

Hinweis: Es wird empfohlen, die bisherigen Testungen sowie über diese Anordnung hinausgehende Testungen weiterzuführen.

Gründe:

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, so liegen die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 Ziffer 5 der 12. BayIfSMV nicht mehr vor. Im Landkreis Ansbach hat die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen (12., 13., 14., 15. und 16. Mai 2021) unterschritten. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat daher die Anordnung der erweiterten Testpflicht der Beschäftigten von Einrichtungen der Pflege, für Menschen mit Behinderungen sowie für Altenheime und Seniorenresidenzen mit Wirkung ab dem übernächsten darauf folgenden Tag aufzuheben (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV).

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 51 Abs. 3 Satz 1 LStVG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ansbach, den 17.05.2021

Clausen
Regierungsdirektorin